

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Verordnung der nationalen Datenschutzkommission über das Untersuchungsverfahren

Erlassen durch Beschluss n° 08/2024 vom 23. Februar 2024 gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz.

Zusammenfassung

Kapitel 1 – Einleitung	2
Art. 1. Anwendungsbereich	2
Kapitel 2 – Einleitung einer Untersuchung	2
Art. 2. Vorschlag zur Einleitung einer Untersuchung	2
Art. 3. Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung	2
Kapitel 3 – Akteure	3
Art. 4. Untersuchungsleiter	3
Art. 5. Bevollmächtigte Bedienstete	3
Art. 6. Externe Sachverständige	3
Kapitel 4 – Durchführung der Untersuchung	3
Art. 7. Untersuchungsauftrag	3
Art. 8. Durchführung der Untersuchung	4
1° Unterrichtung des Kontrollierten.....	4
2° Untersuchungsmaßnahmen	4
3° Mitteilung der Beschwerdepunkte.....	5
4° Bedingungen für die Einsichtnahme.....	6
Art. 9. Übermittlung der Untersuchungsakte an den Teilausschuss	7
Kapitel 5 – Schlussbestimmungen	7
Art. 10. Änderung der Verordnung	7
Art. 11. Inkrafttreten und Veröffentlichung	7
Art. 12. Aufhebung	7

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Kapitel 1 – Einleitung

Art. 1. Anwendungsbereich

Diese Verordnung wird gemäß Artikel 40 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die Organisation der nationalen Datenschutzkommission und die allgemeine Regelung zum Datenschutz (nachfolgend „Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz“) erlassen. Sie legt das Verfahren für Untersuchungen vor der Nationalen Datenschutzkommission (nachfolgend „CNPD“) fest.

Die CNPD verfügt über Untersuchungsbefugnisse zur Wahrnehmung der ihr durch die europäischen und nationalen Datenschutzvorschriften übertragenen Aufgaben, nämlich die Verordnung (EU) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (nachfolgend „DSGVO“), das Gesetz vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz, das Gesetz vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit und das abgeänderte Gesetz vom 30. Mai 2005 betreffend die spezifischen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Person bei der Datenverarbeitung auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und betreffend die Abänderung der Artikel 88-2 und 88-4 der Strafprozessordnung.

Kapitel 2 – Einleitung einer Untersuchung

Art. 2. Vorschlag zur Einleitung einer Untersuchung

Der Vorschlag zur Einleitung einer Untersuchung kann jederzeit schriftlich oder mündlich im Rahmen einer Plenarsitzung durch ein Mitglied der CNPD vorgelegt werden.

Darin sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- a) Gegenstand der Untersuchung;
- b) Identifizierungsdaten des zu überprüfenden Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters;
- c) Anlass der Untersuchung.

Art. 3. Entscheidung über die Einleitung einer Untersuchung

Innerhalb eines Monats nachdem der Vorschlag für die Einleitung einer Untersuchung eingereicht wurde, berät die CNPD, die im Plenum tagt über den Vorschlag und, im Falle der Annahme des Vorschlags, ernennt ein Mitglied des Kollegiums zum Untersuchungsleiter für diese Untersuchung.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Kapitel 3 – Akteure

Art. 4. Untersuchungsleiter

Der Untersuchungsleiter ermittelt von Amts wegen belastende und entlastende Umstände gemäß Artikel 39 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz. Er kann einen oder mehrere bevollmächtigte Bedienstete benennen, die oder der die Untersuchung unter seiner Aufsicht durchführen.

Art. 5. Bevollmächtigte Bedienstete

Die CNPD erstellt und beschließt die Liste der bevollmächtigten Bediensteten, die Ermittlungen durchführen dürfen.

Jeder Bedienstete, der durch einen Untersuchungsauftrag des Untersuchungsleiters mit der Durchführung einer Untersuchung beauftragt wurde, unterrichtet letzteren unverzüglich schriftlich, dass er der Auffassung ist, dass er bezüglich der vorgeschlagenen Untersuchung in einen Interessenkonflikt geraten könnte. In diesem Fall veranlasst der Untersuchungsleiter den Ersatz dieses Bediensteten.

Art. 6. Externe Sachverständige

Falls die CNPD externe Sachverständige gemäß Artikel 31 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz hinzuzieht, trägt die CNPD die durch die Beauftragung des oder der Sachverständige(n) entstehenden Kosten und Gebühren. Der externe Sachverständige muss eine Unabhängigkeitserklärung unterzeichnen, um zu bestätigen, dass er keinen Interessenkonflikt hat. Der Unabhängigkeitserklärung ist eine Vertraulichkeitsklausel beizufügen. Nach Unterzeichnung der Unabhängigkeitserklärung und der Vertraulichkeitsklausel kann ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem externen Sachverständigen und der CNPD unterzeichnet werden, der auch eine Vertraulichkeitsklausel und ein Verfahren im Falle eines Interessenkonflikts, der während der Dauer der Beauftragung des externen Sachverständige auftreten kann enthält.

Kapitel 4 – Durchführung der Untersuchung

Art. 7. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsleiter erstellt einen Untersuchungsauftrag, in dem Folgendes angegeben ist:

- a) der Gegenstand der Untersuchung;
- b) die Identifizierungsdaten, einschließlich der Orte, Räumlichkeiten, Anlagen oder Einrichtungen des Kontrollierten, unbeschadet anderer Stellen, die gegebenenfalls direkt oder indirekt mit dem Gegenstand der Untersuchung verbunden sind;

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

- c) Name(n) des oder der bevollmächtigten Bediensteten den der Untersuchungsleiter mit der Durchführung der Untersuchung beauftragt.

Art. 8. Durchführung der Untersuchung

1° Unterrichtung des Kontrollierten

Der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter, im Folgenden „der Kontrollierte“, der Gegenstand der Untersuchung der CNPD ist, wird vom Untersuchungsleiter per Einschreiben mit Rückschein über die Entscheidung über die Einleitung der Untersuchung unterrichtet.

Ist eine unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle vor der Untersuchung erforderlich, so übergeben die bevollmächtigten Bedienstete dieses Schreiben dem Kontrollierten bei der Vor-Ort-Kontrolle – gegen Unterschrift einer Empfangsbestätigung. Die Empfangsbestätigung ist vom Kontrollierten vor Ort zu unterschreiben. Sollte der Kontrollierte sich der Unterzeichnung verweigern, ist dies im Protokoll zu vermerken. In diesem Fall wird das Schreiben über die Einleitung der Untersuchung dem Kontrollierten innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nachdem die bevollmächtigten Bediensteten die Kontrolle durchgeführt haben per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.

Führen bevollmächtigte Bediensteten Vor-Ort-Kontrollen durch, so legen sie auf Nachfrage des Kontrollierten den Untersuchungsauftrag und ihren Dienstausweis vor.

2° Untersuchungsmaßnahmen

Der Untersuchungsleiter führt mit Unterstützung der bevollmächtigten Bediensteten und der Abteilungen der CNPD alle erforderlichen Maßnahmen durch. Der Kontrollierte kann gehört werden, wenn der Untersuchungsleiter es für erforderlich hält. Im Falle einer Anhörung können sich die befragten Personen von einem Beistand ihrer Wahl unterstützen lassen. Der Untersuchungsleiter kann jede andere Person hören, deren Anhörung ihm als erforderlich erscheint.

Für den Fall, dass eine Beschwerde der Einleitung einer Untersuchung zu Grunde liegt, berücksichtigen der Untersuchungsleiter und die bevollmächtigten Bediensteten den bezüglich dieser Beschwerde vorliegenden Verwaltungsvorgang. Die Informationen, Unterlagen und Stellungnahmen des Beschwerdeführers und des Kontrollierten sind daher Teil der Untersuchungsakte.

Im Zusammenhang mit den Aufgaben von Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz und den Befugnissen, die der CNPD gemäß Artikel 58 der DSGVO übertragen wurden, haben bevollmächtigte Agenten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zugang zu den Orten, Räumlichkeiten, Gehegen, Anlagen oder Einrichtungen, die für die Durchführung der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden, mit Ausnahme von Wohnräumen. Bevollmächtigte Agenten können Kopien aller Unterlagen, die für die Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, beantragen und entgegennehmen, unabhängig von dem Datenträger. Sie können vor Ort oder bei einer Anhörung alle für die Durchführung der

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

Untersuchung nützlichen und notwendigen Informationen und Begründungen einholen. Sie können auf Computerprogramme und Daten zugreifen. Auf Nachfrage der Bediensteten sind diese Computerprogramme und Daten auf in für die Zwecke der Untersuchung verwendbare Dokumente zu transkribieren. Diese Transkription kann durch jede zweckmäßige Verarbeitung erfolgen. Unbeschadet des Artikels 67 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz kann ihnen keine Geheimhaltung entgegengehalten werden.

Im Rahmen des Gesetzes vom 1. August 2018 zum Schutz personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung in Strafsachen und im Bereich der nationalen Sicherheit und in Übereinstimmung mit Artikel 14 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz müssen bevollmächtigte Agenten vom Kontrollierten Zugang zu allen verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie zu allen Informationen erhalten, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

Konnten Dokumente, Daten oder Computerprogramme, die vor Ort eingesehen wurden aus nachvollziehbaren Gründen nicht übermittelt oder kopiert werden, so ist der Kontrollierte verpflichtet, diese Dokumente, Daten oder Computerprogramme bis zum Fristablauf der Rechtsbehelfe bezüglich der Entscheidung über das Ergebnis der Untersuchung des Teilausschusses der CNPD (nachstehend der „Teilausschuss“) gemäß Artikel 41 des Gesetzes in dem Zustand zu bewahren, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Einsichtnahme befanden.

Es werden Protokolle der Überprüfungen, Vor-Ort-Kontrollen und Anhörungen nach Vorladung erstellt. Hat eine Vor-Ort-Kontrolle oder eine Anhörung nicht stattgefunden, so enthält das Protokoll die Gründe aufgrund derer die Durchführung derselben ver- oder behindert wurde sowie gegebenenfalls die Gründe des Widerspruchs des Kontrollierten.

Das von den bevollmächtigten Bediensteten erstellte Protokoll wird dem Kontrollierten per Einschreiben mit Rückschein oder auf eine andere Weise, die es der CNPD ermöglicht, das Datum der Zustellung Übermittlung nachzuweisen zugestellt.

Alle vom Kontrollierten vor der Mitteilung über die Vorwürfe vorgebrachten Stellungnahmen und Unterlagen werden in die Untersuchungsakte aufgenommen.

Je nach Komplexität oder Umfang der Untersuchung kann der Untersuchungsleiter einen Untersuchungsbericht erstellen, der die während der Untersuchung formulierten Tatsachen und Stellungnahmen zusammenfasst. Dieser Bericht wird in die Untersuchungsakte aufgenommen.

3° Mitteilung der Beschwerdepunkte

Stellt der Untersuchungsleiter Tatsachen oder Datenverarbeitungen fest, die gegen die europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Datenschutzes verstoßen könnten, so teilt er dem Kontrollierten die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per Einschreiben mit Rückschein mit. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wird der relevante Sachverhalt festgestellt und in Hinblick auf die einschlägigen Vorschriften rechtlich gewürdigt. Darüber hinaus

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

wird in der Mitteilung der Beschwerdepunkte darauf hingewiesen, dass die festgestellten Vorwürfe Gegenstand einer Entscheidung des Teilausschusses der CNPD gemäß Artikel 41 des Gesetzes vom 1. August 2018 betreffend die allgemeine Regelung zum Datenschutz sein kann und, dass der Teilausschuss gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen und/oder Verwaltungsstrafen in Bezug auf den Kontrollierten erlassen kann. Der Teilausschuss ist jedoch nicht an die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte vorgeschlagene rechtliche Würdigung gebunden und kann in seiner Entscheidung über alle Verhaltensweisen entscheiden, die durch ihren Zweck oder ihre Auswirkungen mit den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte gemachten Angaben verbunden sind.

In der Mitteilung der Beschwerdepunkte legt der Untersuchungsleiter eine Frist fest, innerhalb derer der Kontrollierte ihm seine Anmerkungen in Schriftform übermitteln kann. Diese Frist darf nicht weniger als fünfzehn Kalendertage betragen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte wird der Kontrollierte auch darüber informiert, dass er in die bei der CNPD geführten Akte Einsicht nehmen kann und dass er das Recht hat, von einem Beistand seiner Wahl unterstützt oder vertreten zu werden. Auf begründeten Antrag kann der Untersuchungsleiter dem Kontrollierten eine Fristverlängerung gewähren, die fünfzehn Kalendertage nicht überschreiten darf.

Der Untersuchungsleiter kann auf die Anmerkungen in Schriftform innerhalb von fünfzehn Kalendertagen nach deren Einreichung replizieren. Zur Replik des Untersuchungsleiters kann der Kontrollierte innerhalb von fünfzehn Kalendertagen Stellungnehmen.

Sollte der Untersuchungsleiter am Ende der Untersuchung der Auffassung sein, dass kein vorwerfbares Verhalten des Kontrollierten vorliegt, kann er dem Teilausschuss einen Bericht in dem er die Einstellung des Verfahrens vorschlägt vorlegen.

4° Bedingungen für die Einsichtnahme

Der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannte Kontrollierte hat Anspruch auf Einsichtnahme in die Akte, die der ihm zugestellten Mitteilung der Beschwerdepunkte zu Grund liegt. Auf Anfrage sind sämtliche Bestandteile der Akte für den Kontrollierten oder seinen Vertreter ab dem Tag der Absendung der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Verfügung zu stellen.

Abweichend vom vorherigen Absatz hat der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannte Kontrollierte keinen Zugang zu

- a) internen Informationen und Dokumenten der CNPD;
- b) internen Informationen und Dokumenten des Europäischen Datenschutzausschusses oder anderer nationaler Datenschutzaufsichtsbehörden;
- c) Korrespondenz und Dokumenten, die zwischen dem Untersuchungsleiter, dem Europäischen Datenschutzausschuss und anderen nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden ausgetauscht wurden;
- d) Informationen über den Beschwerdeführer, es sei denn, sie sind für die Bearbeitung der Beschwerde und/oder die Durchführung der Untersuchung unerlässlich;

Bitte beachten Sie, dass es sich bei der deutschen Fassung des Untersuchungsverfahrens um eine inoffizielle Übersetzung handelt. Im Falle einer Unstimmigkeit zwischen dem deutschen und dem französischen Text hat der Text in französischer Sprache Vorrang.

- e) Informationen und Unterlagen, die im Rahmen einer Untersuchung bezüglich anderer Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern ermittelt wurden, die zu der vorliegenden Untersuchung hinzugezogen wurden und, dem Berufsgeheimnis oder dem Geschäftsgeheimnis unterliegen.

Werden der Akte nach der Zustellung der Mitteilung der Beschwerdepunkte und vor der in der Anhörung durch den Teilausschuss zusätzliche Unterlagen hinzugefügt, so wird der Kontrollierte schriftlich darüber unterrichtet. Der Kontrollierte kann diese unter Beachtung des vorstehend beschriebenen Verfahrens zur einsehen.

Art. 9. Übermittlung der Untersuchungsakte an den Teilausschuss

Im Falle eines Antrags auf Einstellung mangels vorwerfbaren Verhaltens oder nach Ablauf der letzten Frist zur Stellungnahme, die dem Kontrollierten in der Mitteilung der Beschwerdepunkte gewährt wurde, legt der Untersuchungsleiter die Untersuchungsakten dem Teilausschuss der CNPD mit der Bitte um Entscheidung über das Ergebnis der Untersuchung vor. Der Teilausschuss befolgt das Verfahren gemäß Artikel 10.2 der Geschäftsordnung der CNPD.

Kapitel 5 – Schlussbestimmungen

Art. 10. Änderung der Verordnung

Änderungen dieser Verordnung können vom Vorsitzenden oder von einem Kommissar vorgeschlagen werden. Alle Änderungen müssen einstimmig angenommen werden.

Art. 11. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf der Webseite der CNPD veröffentlicht.

Art. 12. Aufhebung

Die von der CNPD mit dem Beschluss n° 4AD/2024 vom 22. Januar 2020 genehmigte Verordnung über das Untersuchungsverfahren ist aufgehoben.

Einstimmig beschlossen am 23. Februar 2024 in Belvaux.

Die nationale Datenschutzkommission

Tine A. Larsen
Vorsitzende

Thierry Lallemand
Kommissar

Alain Herrmann
Kommissar

Marc Lemmer
Kommissar